

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 60/94

vom

30. Oktober 1995

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Michael N [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen,
vertreten durch die Präsidentin des Oberlandes-
gerichts C [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 30. Oktober 1995 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer, Streck und Dr. Deppert sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und Dr. Schott

beschlossen:

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden in beiden Rechtszügen nicht erhoben.

Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für beide Rechtszüge wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit 1981 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid vom 8. Juli 1993 hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls widerrufen. Dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof (jetzt: Anwaltsgerichtshof) zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Im Hinblick auf die vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 6. Februar 1995 vorgelegten Unterlagen und weitere Belege, durch die der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin insbesondere dargelegt und belegt hat, daß er der Forderung des Finanzamts durch Ratenzahlung nachkommt, hat die Antragsgegnerin am 13. Juli 1995 ihre Widerrufsverfügung vom 8. Juli 1993 aufgehoben.

Beide Parteien haben übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten des Verfahrens der jeweils anderen Seite aufzuerlegen.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch - nach bil-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ligem Ermessen und unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde - über die Kosten zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes erscheint es angemessen, gerichtliche Gebühren und Auslagen nicht zu erheben, weil nach dem letzten Stand dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung voraussichtlich hätte stattgegeben werden müssen, nachdem der Antragsteller die Regelung seiner Vermögensverhältnisse glaubhaft gemacht hat und damit der Anlaß für den Widerruf der Anwaltszulassung zweifelsfrei weggefallen ist (vgl. § 201 Abs. 2 Halbsatz 2 BRAO; Senatsbeschluß vom 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 44/89).

Dem Antragsteller sind jedoch die notwendigen außergerichtlichen Auslagen aufzuerlegen, die der Antragsgegnerin entstanden sind; denn diese Kosten hat er veranlaßt (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG). Die Widerrufsverfügung der Antragsgegnerin vom 8. Juli 1993 war gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO gerechtfertigt, weil der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt in Vermögensverfall war, ohne daß der Antragsteller dargelegt hätte, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet waren. Erst aufgrund der vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 6. Februar 1995 vorgelegten Belege und der weiteren Darlegungen des Antragstellers gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle - nach Aufhebung der auf den 13. Februar 1995 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Senat - konnte mit der erforderlichen Gewißheit davon ausgegangen werden, daß der ursprüngliche Widerrufs-

grund jetzt nicht mehr vorliegt. Bei dieser Sachlage schien die getroffene Kostenentscheidung wegen der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin billig.

Odersky	Ulsamer	Deppert	Streck
Weise	Hase	Schott	